



Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)349 D



Stellungnahme des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)

Berlin, den 4.12.2023

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht zu schaffen. Dazu wird zum einen die Mehrfachstaatsangehörigkeit ermöglicht. Zum anderen soll der Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vereinfacht werden. Dies soll vor allem durch eine schnellere Einbürgerung erfolgen, die zukünftig nach fünf Jahren möglich sein soll, bei besonderen Integrationsleistungen bereits nach drei Jahren.

§ 10 StAG nennt die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit ein Anspruch auf Einbürgerung besteht. Dazu zählen nach geltendem Recht u.a., dass sich der Antragsteller seit 8 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat (§ 10 Absatz 1 S.1 Nr. 3 StAG).

Zielsetzung des § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 3 StAG ist es, einer Zuwanderung in die Sozialsysteme entgegenzuwirken und für den Anspruch auf Einbürgerung auch eine gewisse wirtschaftliche Integration zu verlangen. Hiervon wird jedoch bislang abgesehen, wenn der Bezug von Leistungen nach dem SGB II und XII nicht zu vertreten ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun die für eine Anspruchseinbürgerung erforderliche Voraufenthaltszeit auf 5 Jahre abgesenkt werden. Zugleich soll der wirtschaftlichen Integration laut Gesetzesbegründung stärkeres Gewicht verliehen werden. Dies soll durch die Streichung des Halbsatzes „oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben“ in § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 3 StAG erfolgen.

Ein Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII soll gleichwohl weiterhin un-
schädlich sein für

- so genannte Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer, wenn sie die Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben,
- für Ausländer, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate lang waren, und
- für Ausländer, die als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner einer in Vollzeit erwerbstätigen Person mit dieser und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

Dabei erscheint die Auswahl der Ausnahmetatbestände bei näherer Betrachtung nicht frei von Willkür. Zumindest liegt kein sachlicher Grund dafür vor, einem nicht erwerbstätigen Ehegatten, der mit einer in Vollzeit erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt, bei Sozialleistungsbezug einen Anspruch auf Einbürgerung zu gewähren, in Teilzeit arbeitenden alleinerziehenden Müttern oder pflegenden Angehörigen, die aufstockend Bürgergeld beziehen, indes nicht.

Darüber hinaus führt die Streichung des Halbsatzes „oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben“ für viele Menschen mit Behinderungen zu einem Ausschluss von der Anspruchseinbürgerung.

Das betrifft zunächst Menschen mit Behinderungen, denen es aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich ist, einer lebensunterhaltssichernden Beschäftigung auf dem

ersten Arbeitsmarkt nachzugehen und deshalb Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Bürgergeld beziehen.

Es betrifft aber auch voll erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung und weiterer Vermittlungshemmnisse trotz intensiver Arbeitsuchebemühungen keine Arbeit finden oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen und deshalb (aufstockend) Bürgergeld beziehen müssen. Trotz verbesserter Situation am Arbeitsmarkt sind schwerbehinderte Menschen nach wie vor häufiger und länger arbeitslos (vgl. Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2022, Bundesagentur für Arbeit).

Nach Art. 3 Abs. 3 S.2 GG des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Das Anknüpfen der Anspruchseinbürgerung an eine Unterhaltssicherung ohne Sozialleistungsbezug für sich und seine Familienangehörigen stellt für Menschen mit Behinderungen, die den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII nicht zu vertreten haben, eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 S.2 GG dar.

Angesichts der Bedeutung der Staatsangehörigkeit insbesondere für die politische Teilhabe vermag ein Verweis auf die Ermesseneinbürgerung nach § 8 Abs.2 StAG diese Ungleichbehandlung nicht zu kompensieren.

Der Beauftragte spricht sich daher dafür aus, von der Voraussetzung einer Unterhaltssicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 3 StAG auch dann abzusehen, wenn *„ein Ausländer mit einer körperlichen, intellektuellen oder seelischen Krankheit oder Behinderung die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat.“*

Eine solche Formulierung würde auch Fällen hinreichend gerecht werden, in denen sich z.B. ein Ausländer vor dem Eintritt seiner Behinderung nicht um Arbeit bemüht hat, deshalb keine oder nur eine sehr geringe Erwerbsminderungsrente erhält und deshalb Leistungen nach dem SGB XII bezieht. Hier wäre dann im Einzelfall zu prüfen, ob er die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII zu vertreten hat.

Insgesamt bezweifelt der Beauftragte jedoch, dass die enumerative Nennung von Ausnahmen in § 10 Abs. 1 S.1 Nr.3 StAG-E einer verfassungsrechtlichen Überprü-

fung standhalten wird. Er empfiehlt daher, die § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 3 StAG in der geltenden Fassung beizubehalten. Nur hilfsweise sollte eine zusätzliche Ausnahme für Menschen mit Behinderungen in § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 3 StAG-E aufgenommen werden.